



- ☐ **Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG**
- ☐ **Antrag einer Gestattung nach § 12 GastG**
- ☐ **Antrag für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügen wegen**
- ☐ nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung (kürzer als eine Woche vorher)
- ☐ Motorsportliche Veranstaltung

1. Veranstalter/in		
Name des Veranstalters		Vertreten durch
Geburtsdatum		Geburtsort
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail
1.1. Verantwortlicher während der Veranstaltung (Name, Vorname)		
Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Handynummer)		

2. Angaben zur Veranstaltung				
2.1. Art/Anlass der Veranstaltung (Tanz, Konzert, bunter Abend, etc.)				
2.2. Zeitpunkt der Veranstaltung				
	Datum	Uhrzeit (Beginn-Ende)	Besucheranzahl (Erwartung)	Eintritt
a)				
b)				
c)				
d)				
2.3. Ort der Veranstaltung (Ort, Straße, Hausnummer)				
2.4. Art der Musikdarbietung				
☐ Alleinunterhalter/DJ		☐ Mechanische Musik (z.B. Tonbank, Musikbox, etc.)		
☐ Musikkapelle (Name)				
2.5. Räumlichkeiten				
Größe der Veranstaltungsfläche			m ²	
Anzahl der Toiletten		Anzahl der Toilettenwagen		



2.6. Angabe über Aufbauten (Zelt, Pavillon, Buden, etc.), Größe

2.7. Sonstige Angaben (Pyrotechnik, offenes Feuer, Showeinlagen, etc.)

3. Angaben über Sicherheitsdienst

Name des Unternehmens bzw. des Verantwortlichen

Einsatzleiter vor Ort (Name, Vorname, Handynummer)

4. Angaben über Sanitätsdienst

Name und Angabe über den Verantwortlichen

5. Angaben über Erteilung einer Gestattung

Werden Speisen abgegeben?	☐ ja	☐ nein
Werden Getränke abgegeben?	☐ ja	☐ nein
	☐ mit Alkohol	☐ ohne Alkohol
Wird Gas zu Heiz-oder Kochzwecken verwendet?	☐ ja	☐ nein
Wird eine Schankanlage eingesetzt?	☐ ja	☐ nein

6. weitere Angaben

Nachweis über eine abgeschlossene Veranstaltungsversicherung?	☐ ja	☐ nein
Bemerkungen/Sonstiges	☐ ja	☐ nein

Die beantragte Gestattung gilt gemäß Art. 2 Abs. 3 BayGastV in der Regel als erteilt, wenn keine besonderen Auflagen erforderlich sind, sofern der vollständig ausgefüllte Antrag spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn eingegangen ist und die Zuverlässigkeit glaubhaft gemacht wurde.

Datum, Ort

Unterschrift des Veranstalters

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

☐	Lageplan mit Darstellung der Flucht-und Rettungswege	☐	Preisliste über Getränke und Speisen
☐	Lageplan mit Darstellung der Flucht-und Rettungswege	☐	Antrag Pyrotechnik
☐	Bestuhlungsplan	☐	Sicherheitskonzept
☐	Namensliste mit Anschrift der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes	☐	Beleuchtungs-und Beschilderungsplan
☐	Einverständniserklärung des Eigentümers	☐	Haftungsausschlusserklärung
☐	Gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 12 GastG	☐	Ausstellerverzeichnis



Bitte zurücksenden an:

Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn
Ordnungsamt
Nürnberger Straße 2
90587 Veitsbronn

Öffentliche Vergnügungen; Anzeigen und Erlaubnis

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn schriftlich anzuzeigen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist **möglichst frühzeitig** einzureichen. Die Anzeige muss spätestens zwei Woche vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Beschreibung

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.

Gebühren:

1. Die Anzeige einer Veranstaltung ist grundsätzlich kostenfrei.
2. Wird für die Veranstaltung seitens der Gemeinde eine Bestätigung oder Anordnung (Bescheid) erlassen, so können Gebühren entstehen. Die Gebührenhöhe wird innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Verwaltungssaufwand der beteiligten Behörde, der Bedeutung der Angelegenheit und unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt. Ferner ist der zu erwartende wirtschaftliche Gewinn des Veranstalters zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Art. 19 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG)



Achtung:

1. Eine Zeltabnahme ist rechtzeitig nach Artt. 72 Abs. 5 BayBo im **Landratsamt Fürth zu beantragen**
2. Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.
3. Eine Veranstaltung in einem nicht dafür vorgesehenen Raum mit mehr als 200 Personen ist im **Landratsamt Fürth, gem. §§ 47 Versammlungsstättenverordnung anzuzeigen.**
4. Wird Alkohol ausgeschenkt, ist ein gesonderter Antrag auf Gestattung zu stellen.

Plichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
2. Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
3. Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
4. Der Veranstalter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen und deren Bestehen auf Verlangen nachzuweisen.